Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1917. Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Löschung von Disziplinarstrafen. S. 241. — Schärpe. S. 242. — Änderung der Schiffsverpflegungsvorschrift und der Marine-Landverpflegungsvorschrift. S. 242. — Offiziergehälter. S. 242. — Vermißte Marineangehörige. S. 243. — Abgrenzung des Kriegsgebiets. S. 244. — Änderungen der Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer III. Teil. S. 244. — Torpederoffiziergehälter. S. 246. — Zollpflichtige Sachen bei Reisen nach und durch Österreich-Ungarn. S. 247. — Bekleidung. S. 247. — Viersprachenausweis. S. 248. — Mißbräuchliche Versendung von Waren in Geldbriefen mit der Feldpost. S. 249. — Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten. S. 249. — Dienstprämie. S. 250. — Finder- und Bergelöhne. S. 251. — Sanitätsoffiziergehälter. S. 251. — Einnahmen aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes. S. 252. — Ausweise zum Bezug von Lebensmittelkarten für Mannschaften. S. 253. — Personalveränderungen. S. 253. — Benachrichtigungen über Verschiedenes. S. 258.

Nr. 234.

Löschung von Disziplinarstrafen.

Ich bestimme: Die Bestimmung des § 7 der Anlage 1 zu § 71 der Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine, betreffend Löschung von Disziplinarstrafen bei Kapitulanten, ist während der Dauer des gegenwärtigen Krieges auch auf alle übrigen Mannschaften der Marine anzuwenden.

Großes Hauptquartier, den 20. August 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 22. August 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit Nachstehendem zur Kenntnis der Marine:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die vier Jahre aktive Dienstzeit unmittelbar hintereinander abgeleistet sind.
2. Wegen der auszufertigenden Militärpapiere wird auf die Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1916 — A. II a. 6526 — (Marineverordnungsblatt Seite 161 Nr. 145) Ziffer 4 und 5 Bezug genommen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

A. Ib. 8671.

Nr. 235.

Schärpe.

Berlin, den 25. August 1917.

Seine Majestät der Kaiser haben für Kriegsdauer befohlen, daß die Schärpe zum Jackett nur im Wach-, Orts- und Rondedienst, sowie bei militärischen Leichenbegängnissen getragen wird. Auch bei Meldungen an Allerhöchster Stelle sowie bei Besichtigungen durch Seine Majestät kommt die Schärpe zum Jackett demgemäß in Fortfall. An den Bestimmungen über das Tragen der kleinen Ordensschnalle (Marineverordnungsblatt 1916 Seite 139) wird hierdurch nichts geändert.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Id. 9448. v. Capelle.

Nr. 236.

Änderung der Schiffsverpflegungsvorschrift und der Marine-Landverpflegungsvorschrift.

Berlin, den 28. August 1917.

1. In den mit Verfügung vom 20. Juni 1917 — *CV.* 8125 — (Marineverordnungsblatt Nr. 181 Seite 184) bekanntgegebenen Ergänzungen des § 1, 5 der Schiffsverpflegungsvorschrift und des § 1, 7 der Marine-Landverpflegungsvorschrift ist in der dritten Zeile das Wort „Beschwerden" durch „Klagen" zu ersetzen.

2. In der Anlage 1 Ziffer 4 der Schiffsverpflegungsvorschrift ist im Absatz 1b in der fünften Zeile das Wort „Beschwerden" gleichfalls in „Klagen" umzuändern. Die Änderung hat handschriftlich zu erfolgen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. 12940. v. Capelle.

Nr. 237.

Offiziergehälter.

Berlin, den 29. August 1917.

I. Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. vom 26. 4. 1917 und 20. 8. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
1	Kapitän zur See	Irmer	1. 8. 17	
2	Fregattenkapitän	Müller-Palm		
3	Korvettenkapitän	Guttmann		
4	Kapitänleutnant I. Klasse	Rebensburg (Wilhelm)		
5	Kapitänleutnant II. Klasse	Schlenther		
6	"	Andler (Rudolf)	1. 9. 17	

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
7	Kapitänleutnant III. Klasse	Lafrenz		
8	"	Meyer (Wilhelm)	1. 8. 17	
9	"	Wildeman		
10	"	Wißmann		
11	"	Freund		
12	"	Baltzer	1. 9. 17	
13	Marine-Chef-ingenieur	Schaefer		
14	Marine-Oberstabs-ingenieur	Frölich (Wilhelm)		
15	Marine-Stabs-ingenieur	Süreñhagen	1. 9. 17	
16	Marine-Ober-ingenieur	Brinker (Max)		
17	"	Helgenberger		

II. Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. August 1917 vorläufig ohne Patent zum Dienstgrad beförderten Leutnants der Marineinfanterie Servais und v. Lehe beziehen die Gebührnisse der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. August 1917 ab. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 10119. Hebbinghaus.

Nr. 238.

Vermißte Marineangehörige.

Berlin, den 14. August 1917.

Vermißte Marineangehörige, deren Ableben nicht schon früher infolge der Umstände des Einzelfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen war (M. O. § 22 Ziffer 9), sollen, wenn seit dem Vermißtwerden innerhalb von 18 Monaten keine Nachricht eingegangen ist, aus der hervorgeht, daß sie noch am Leben sind, als vermißt* (vermißt, Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen) geführt werden, falls nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen sprechen. Die für die Aufstellung der Verlustmeldungen zuständigen Marineteile haben nach Prüfung der Sachlage entsprechende Berichtigungen zu den Verlustmeldungen an das Zentralnachweisebüro des Reichs-Marine-Amts einzusenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. IIb. 7454. Heuser.

Nr. 239.

Abgrenzung des Kriegsgebiets.

Kriegsministerium.
Nr. 132/7. 17. Mob. A.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Erlaß vom 18. Januar 1917 (A. V. Bl. S. 28), betreffend Abgrenzung des Kriegsgebiets, wird wie folgt ergänzt:

1. In der Überschrift des Abschnitts III tritt hinter „Rußland" hinzu:

   und Rumänien.

2. Unter III treten folgende Unterabschnitte hinzu:

   c) Vom 1. Juli 1916 an:

   die Westgrenze der Komitate Szeben, Also-Feher, Torda-Aranyos, Kolocz, Szolnok-Doboka, Szatmar, Bereg und die Westgrenze der Bezirkshauptmannschaften Turka, Starysambor, Rudki, Grodek-Jagiellonski und Rawaruska.

   d) Vom 1. September 1916 an:

   wie zu c) und außerdem die Westgrenze der Komitate Krasso-Szoereny, Hunyad, Bihar und Szàlagy, jedoch Bihar und Szàlagy nur bis 1. November 1916.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Berlin, den 27. August 1917.

Vorstehende Ausführungsbestimmung wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt 1917 Seite 122 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

E. IIb. 2756.

Grauer.

Nr. 240.

Änderungen der Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer III. Teil.

Kriegsministerium.
Nr. 265/5. 17. C 2 R.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Da die Neubearbeitung des III. Teils der Pensionierungs-Vorschrift (Erlaß vom 23. Oktober 1916 — Nr. 1195/7. 16. C 2 R —) voraussichtlich erst nach der Demobilmachung wird erfolgen können, werden nachstehend einige besonders dringend erscheinende Änderungen schon jetzt bekanntgegeben. Die aus bisher ergangenen Einzelerlassen sich ergebenden sonstigen Änderungen der Vorschrift werden hierdurch nicht beeinflußt.

1. Ziffer 15. Die Worte „innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist" sind zu streichen.
2. Ziffer 54, 2 ist zu streichen.
3. Ziffer 54, 3 erhält folgende Fassung:

   Zur Prüfung der Dienstbeschädigungsfrage werden Erhebungen bei dem Truppenteil darüber nötig sein, ob die Angaben des Mannes usw.

4. Ziffer 66, 10. Der erste Satz erhält folgende Fassung:

   Zahlungsbeginn frühestens vom Monat des Antrags ab.

5. Ziffer 66, 12 erhält folgende Fassung:

   Über die Gewährung oder Versagung einer Alterszulage bzw. Beihilfe ist den Antragstellern ein schriftlicher Bescheid gemäß Ziffer 91, 3 zu erteilen, d. h. in den Fällen der §§ 26 und 46 M. V. G. 06 ohne, im Falle des § 10 Ges. 01 mit Hinweis auf die Einspruchsfrist.

6. Ziffer 66, 13. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Im Falle einer solchen Erhöhung erfolgt die Minderung oder Entziehung der Alterszulage oder Beihilfe nach Maßgabe der Vorschrift im § 32, vierter Absatz, M. V. G. 06.

7. Ziffer 82, 2. Die Worte „fristgemäß erhobenen" in der 3. Zeile und der ganze letzte Satz sind zu streichen.

8. Ziffer 90, 1. Hinter „Der Einspruch muß" ist einzuschalten:

bei einklagbaren Ansprüchen zur Vermeidung des Verlustes des Klagerechts

Am Schluß ist hinzuzufügen:

Werden gegen einen Bescheid des Kriegsministeriums Einwendungen erhoben und dabei neue Beweismittel vorgebracht, welche die Grundlagen, auf denen die Entscheidung beruht, wesentlich ändern könnten, so ist — unter eingehender Stellungnahme — nochmalige Vorlage an das Kriegsministerium erforderlich.

Werden neue Beweismittel der vorbezeichneten Art nicht beigebracht, so ist dem Betreffenden lediglich mitzuteilen, daß der Bescheid des Kriegsministeriums als endgültiger anzusehen ist.

9. Ziffer 91, 3. Hinter „(Z. 39, 90, 98)" ist ein *) zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:

*) Ist der zu Bescheidende noch nicht entlassen, so würde der Hinweis zu lauten haben, daß ein etwaiger Einspruch vor der Entlassung bei der Kompagnie usw., nach der Entlassung dagegen bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu erheben ist.

10. Ziffer 91, 3 erhält hinter dem Satz „Wenn es sich . . . . . Frist nicht fehlen." folgenden Zusatz:

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Gewährung einer Rente nach § 1, erster Absatz, M. V. G. 06 wegen Mangels einer Dienstbeschädigung oder die Gewährung der Kriegszulage nach § 14 M. V. G. 06 wegen Mangels einer Kriegsdienstbeschädigung oder die Gewährung des Zivilversorgungsscheins nach §§ 15, 16 M. V. G. 06 wegen Mangels der Würdigkeit oder Brauchbarkeit zum Beamten abgelehnt oder das Wahlrecht zwischen Zivilversorgungsschein und Zivilversorgungsentschädigung nach § 20 M. V. G. 06 wegen Verlusts der Würdigkeit zum Beamten als erloschen erklärt wird, denn der Umstand, daß über das Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen gemäß § 43 M. V. G. 06 die oberste Militärverwaltungsbehörde endgültig entscheidet, der Klageweg also von vornherein aussichtslos ist, ändert nichts an der Tatsache, daß der Rechtsweg über diese Ansprüche an sich zulässig ist.

11. Ziffer 94, 1. Die Worte „innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Zustellung des Vorbescheids *)" und die zugehörige Fußnote sind zu streichen.

12. Ziffer 94, 3. Im ersten Absatz, 2. Zeile, ist das Wort „fristgemäß" zu streichen.

Im zweiten Absatz (Deckblatt 3), Zeile 1 und 2, sind die Worte „einer Änderung der bisher bewilligten Versorgungsgebührnisse ergibt, so ist dem Antragsteller" zu ersetzen durch:

einer Änderung der früher getroffenen Entscheidung zugunsten des Antragstellers ergibt, so ist diesem

13. Ziffer 94, 4 ist zu streichen.

14. Ziffer 96, 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Einspruch erst nach Ablauf der in dem Vorbescheid angegebenen gesetzlichen Frist erhoben, so ist er hinsichtlich der sachlichen Prüfung ebenso wie ein fristgemäß erhobener zu behandeln und, wenn die Voraussetzungen des § 31 M. V. G. 06 erfüllt sind, zu befriedigen. In dem zu erteilenden Bescheid ist jedoch — neben der Belehrung über die etwaige Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist — zu bemerken, daß trotz der Belehrung in dem Vorbescheide bei dem Einspruch die im § 29 M. V. G. 06 vorgesehene Frist von 3 Monaten nicht innegehalten und daher gemäß § 42 M. V. G. 06 das Klagerecht verlorengegangen ist.

15. Ziffer 96, 2 ist zu streichen.

16. Ziffer 98. Hinter „Bezirksfeldwebel" ist ein *) zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:

*) Abweichend hiervon sind Einsprüche, die Mannschaften während ihrer vorübergehenden Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst erheben, durch Vermittlung der Kompagnie usw. an das Bezirkskommando, welches den Bescheid zugestellt hat, zu richten.

17. Ziffer 108. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Jedoch kann den Vormündern oder Pflegern geisteskrank gewordener Mannschaften, um ihnen die Wahrnehmung der Rechte ihrer Pfleglinge zu ermöglichen oder zu erleichtern, der Akteninhalt insoweit mitgeteilt werden, als es sich dabei um Tatsachen handelt, die den Beschädigten, falls sie nicht geisteskrank geworden wären, selbst bekannt sein würden. Über weitere Ausnahmen entscheidet das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement.

18. Nach dem Schlußsatz des Erlasses vom 13. April 1915 — Nr. 721/4. 15. C 2 — hat abweichend von der Bestimmung der Ziffer 20 der Pensionierungs-Vorschrift III. Teil die Prüfung der Frage wegen Gewährung von Renten nach § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 06 durch die (Ersatz-) Truppenteile anstatt durch die Bezirkskommandos zu erfolgen. Diese Bestimmung bleibt auch nach der Demobilmachung bis auf weiteres in Kraft.

19. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Stein.

Berlin, den 28. August 1917.

Vorstehender, im Armee-Verordnungsblatt 1917, Seite 372/373 veröffentlichter Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Marine gebracht, daß auch die Pensionierungs-Vorschrift für die Kaiserliche Marine sinngemäß geändert werden wird.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.
Grauer.

E. II b. 2608.

Nr. 241.

Torpederoffiziergehälter.

Berlin, den 14. August 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 30. 7. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Torpeder-Leutnant	Grzeszewski	1. 7. 17	O	
2	Torpeder-Leutnant der Seewehr II	Gerthenrich			
3	"	Wirschning			
4	"	Werner			

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.
Schuur.

B. Va. 7042.

Nr. 242.

Zollpflichtige Sachen bei Reisen nach und durch Österreich-Ungarn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2839/7. 17. A E.

Berlin, den 7. August 1917.

Die nach und durch Österreich-Ungarn reisenden Heeresangehörigen haben den Zollvorschriften entsprechend die mitgeführten über den Reisebedarf hinausgehenden und daher zollpflichtigen Mengen — namentlich an Tabakfabrikaten — sofort beim Überschreiten der Grenze den zuständigen Zollbeamten zur zollamtlichen Abfertigung anzumelden.

Zuwiderhandelnde haben neben der zollamtlichen Beschlagnahme des einzuschmuggelnden Gutes und der Zahlung einer hohen Zollstrafe auch noch Bestrafung durch die vorgesetzte Militärbehörde zu gewärtigen.

Die Heeresangehörigen sind bei Antritt der Reisen nach und durch Österreich-Ungarn hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage.
Fleck.

Berlin, den 22. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. II. 12779.

Nr. 243.

Bekleidung.

Berlin, den 14. August 1917.

Hinsichtlich der Regelung der Bekleidung bei Kommandierungen und Beurlaubungen von Mannschaften zu Arbeitsleistungen während des Krieges wird folgendes bestimmt:

A. Bezüglich der Marineinfanterie sowie der Mannschaften anderer Marineteile, die kein Kleidergeld beziehen:

1. Bei Kommandierungen zu militärischen Betrieben ist Bekleidung in Natur zuständig. Soweit die Dienstobliegenheiten das Anlegen bürgerlicher Kleidung bedingen, wird an Stelle der Dienstbekleidung eine Bekleidungsentschädigung von monatlich 12 *M* gewährt.
2. Bei Beurlaubungen zur Arbeitsleistung im eigenen Betriebe wird Bekleidung in Natur gewährt.
3. Bei Kommandierungen oder Beurlaubungen zu besoldeter Tätigkeit in fremden Betrieben einschließlich der nicht militärischen Behörden sind Bekleidungsgebührnisse nicht zuständig.

   Die Dienstbekleidung ist den Mannschaften vor Antritt des Kommandos oder Urlaubes abzunehmen.

B. Bezüglich aller übrigen Mannschaften (Kleidergeldempfänger).

1. Bei Kommandierungen zu militärischen Betrieben ist die Dienstbekleidung weiter zu tragen. Sofern die Dienstobliegenheiten das Anlegen bürgerlicher Kleidung bedingen, wird eine Bekleidungsentschädigung von 12 *M* monatlich gewährt, auf die das zuständige Kleidergeld anzurechnen ist.

2. Bei Beurlaubungen zu Arbeitsleistungen in eigenen Betrieben ist Kleidergeld zuständig.

3. Bei Kommandierungen oder Beurlaubungen zu besoldeter Tätigkeit in fremden Betrieben einschließlich der nicht militärischen Behörden kommt das Kleidergeld in Fortfall. Soweit die Mannschaften noch Kleiderschulden haben, ist ihnen die Dienstbekleidung vor Antritt des Kommandos oder Urlaubes abzunehmen und bis zu ihrer Rückkehr aufzubewahren.

C. Allgemein.

1. In den Fällen zu A 3 und B 3 haben die Mannschaften grundsätzlich für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Wird ihnen aus besonderen Gründen (z. B. wegen Mangels an Zivilkleidern) ausnahmsweise das Weitertragen der Uniform ihres Marineteils gestattet, so dürfen ihnen im Bedarfsfalle die nötigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des Marineteils gegen Bezahlung der Normalpreise überlassen werden.

2. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. I. 8320. Dr. Schramm.

Nr. 244.

Viersprachenausweis.

Kriegsministerium.
Nr. 2997/7. 17. AM. Berlin, den 15. August 1917.

1. In Erläuterung des Erlasses vom 17. Juli 1917 (A. V. Bl. S. 369/70) wird bemerkt, daß auch die zum Heeresgefolge gehörigen Personen (Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, des Kaiserlichen Motorboot-Korps usw.) bei den im vorangegebenen Erlaß bezeichneten Reisen des Viersprachenausweises bedürfen.

2. die angeforderten Vordrucke des Viersprachenausweises gelangen durch die Geheime (Haupt-) Kanzlei A des Kriegsministeriums zur Übersendung.

Späterhin erforderliche Vordrucke sind unmittelbar bei der Geheimen (Haupt-) Kanzlei A des Kriegsministeriums anzufordern.

3. In Ziffer 6 des Erlasses vom 17. Juli 1917 (A. V. Bl. S. 369/70) ist statt „Militär-Attachés" zu setzen:

Militär-Bevollmächtigten

Im Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 29. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung mit Bezug auf die Verfügung vom 30. Juli 1917 — *CV.* II. 11570 — (Marineverordnungsblatt Seite 236) zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 13291. Dr. Schramm.

Nr. 245.

Mißbräuchliche Versendung von Waren in Geldbriefen mit der Feldpost.

Kriegsministerium.
Nr. 3134/8. 17. AM.

Berlin, den 16. August 1917.

In Zukunft sind die Absender von Geldbriefen an Angehörige des Feldheeres zur Angabe des Inhalts auf der Rückseite des Umschlags verpflichtet. In Geldbriefen, die mit der Feldpost befördert werden, dürfen auch in Privatangelegenheiten der Heeresangehörigen außer Geld wichtige Schriftstücke (Verträge, Vollmachten, sonstige Urkunden usw.) und Wertsachen, wie Uhren, Orden und dergleichen verschickt werden. Dagegen ist die Versendung von Lebens- und Genußmitteln sowie kleiner Bekleidungsgegenstände usw. in Geldbriefen verboten. Die Kommandobehörden, Truppenbefehlshaber usw. haben die Heeresangehörigen wiederholt darauf hinzuweisen und dahin zu wirken, daß sie sich Geldbeträge möglichst mit Postanweisung, nicht in Geldbriefen, schicken lassen.

Nach § 25 der Feldpost-Dienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührenvergünstigung. Der Erlaß vom 31. Mai 1916 (A. V. Bl. S. 239), betreffend Behandlung der den Truppen und Behörden zugehenden Feldpostsendungen rein gewerblicher Art, wird in Erinnerung gebracht.

Im Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 28. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht unter Hinweis auf die Verfügung vom 17. Juni 1916 — *CV.* II 8873 — (Marineverordnungsblatt Seite 150.)

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. II. 13292.

Nr. 246.

Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Berlin, den 28. August 1917.

Zu dem Staatsministerialbeschluß vom 22. März 1917, betreffend Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten (Marineverordnungsblatt Seite 146/147) sind vom Staatssekretär des Reichsschatzamts im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister Erläuterungen gegeben worden, die nachstehend zur Kenntnis gebracht werden und nach denen auch in der Marine zu verfahren ist:

1. Der Beschluß vom 22. März 1917 stellt eine Ergänzung bzw. Abänderung der Grundsätze über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten vom 17. Juni 1916 (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 119/121) dar. Diese Grundsätze und die zu ihrer Ausführung gegebenen Erläuterungen finden daher mit den durch die Sachlage gebotenen Abweichungen auch auf den vaterländischen Hilfsdienst Anwendung.

2. Der Beschluß bezieht sich auch auf eine Tätigkeit, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst verrichtet, aber nach den Gesichtspunkten dieses Gesetzes als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

3. Bei jeder Beurlaubung für den vaterländischen Hilfsdienst ist der Beamte künftig zu veranlassen, sich die vorgeschriebene Bescheinigung der Betriebsleitung alsbald bei Beendigung der Tätigkeit erteilen zu lassen und daraufhin unverzüglich die Feststellung des Hilfsdienstes nach Absatz 3 des Staatsministerialbeschlusses nachzusuchen. Dies ist auch allen Beamten zur Pflicht zu machen, die sich etwa bereits im vaterländischen Hilfsdienste befinden oder befunden haben. Die Feststellung liegt der Verwaltungsbehörde ob; sie ist zu treffen, sofern eine Anrechnung auf das Dienstalter oder eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes in Frage kommt.

4. Tritt ein Anwärter in den Dienst, der vor Begründung des Beamtenverhältnisses vaterländischen Hilfsdienst abgeleistet zu haben angibt, und kann er sich darüber nicht durch die Feststellung der zuständigen Stelle ausweisen, so ist die Feststellung unverzüglich durch die Verwaltungsbehörde nachzuholen.

5. Die feststellende Behörde hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Bescheinigung der Betriebsleitung zur Feststellung ausreicht oder nicht.

Reicht die Bescheinigung nicht aus, so hat die feststellende Behörde die erforderlichen Ermittelungen herbeizuführen. Hierbei sind in Zweifelsfällen in erster Linie Bescheinigungen und Auskünfte der nach § 4 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst eingesetzten Stelle einzuholen.

6. Durch die der Verwaltungsbehörde erteilte Ermächtigung zur Feststellung wird die Vorschrift im Absatz 2 des Staatsministerialbeschlusses nicht berührt, nach der unter Umständen die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen ist. Diese Entscheidung ist vielmehr in allen Fällen des Absatz 2 zu erbitten, wie auch sonstige Zweifelsfragen vorzutragen sind.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 8605. Dr. Schramm.

Nr. 247.

Dienstprämie.

Berlin, den 29. August 1917.

1. Beförderung zum Offizier oder Deckoffizier wegen Auszeichnung vor dem Feinde schließt die Erwerbung des Anspruchs auf die Dienstprämie (§ 78 Friedensbesoldungsvorschrift) nicht aus. Unteroffiziere des Friedensstandes, bei denen diese Beförderung vor vollendeter 12jähriger aktiver Dienstzeit als Löhnungsempfänger erfolgt, erwerben den Anspruch mithin, sobald sie mit Einrechnung der Dienstzeit als Offizier oder Deckoffizier eine aktive Gesamtdienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben.

2. Hierdurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht erweitert, vielmehr lediglich eine Schadloshaltung solcher Unteroffiziere bezweckt, die wegen Auszeichnung vor dem Feinde zu Gehaltsempfängern befördert worden sind und infolgedessen nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf die Dienstprämie mehr erwerben konnten. Wer auch ohne die Beförderung wegen Auszeichnung vor dem Feinde die Dienstprämie nicht erworben hätte (z. B. weil er ohnehin schon vor 12jähriger Dienstzeit Offizier oder Deckoffizier geworden wäre), wird also von Ziffer 1 nicht betroffen. Auch beim Übertritt in eine Beamtenlaufbahn vor vollendeter 12jähriger aktiver Dienstzeit wird also wie bisher keine Dienstprämie erworben, selbst wenn der Beteiligte vorher wegen Auszeichnung vor dem Feinde etwa zum Offizier oder Deckoffizier befördert worden ist.

3. Die Dienstprämie nach Ziffer 1 und 2 wird zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem die 12jährige Dienstzeit vollendet ist.

4. Dies gilt auch für die rückliegende Zeit des Krieges. Der Anspruch auf Zinsen regelt sich nach § 78 der Friedensbesoldungsvorschrift.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 12724. Dr. Schramm.

Nr. 248.

Finder- und Bergelöhne.

Berlin, den 29. August 1917.

Das

Verzeichnis der zu zahlenden Finder- und Bergelöhne

in Nr. 193 des Marineverordnungsblattes Nr. 21 vom 1. September 1916 ist auf Seite 223 am Schluß, wie nachstehend handschriftlich zu vervollständigen:

Lfd. Nr.	Benennung	Geldbetrag	Bemerkungen.
45	Für eine angetriebene Netzboje.	2—5 Erhöhung bis auf 10 ℳ	nach Maßgabe des Zustandes der Boje. bei besonders schwierigen Bergungen. Kommandos, die gelegentlich Minen fischen, einzelne Militärpersonen, wie Landsturmleute usw., erhalten den gleichen Bergelohn.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

W. IV. 18896. Gerdes.

Nr. 249.

Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 24. August 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Besoldungsdienstalter	Station	Bemerkungen
1	Marine-Oberstabsarzt	Dr. Pinggéra	1.9.17		N	Zu lfd. Nr. 2 bis 4: Die Einweisung der Marine-Stabsärzte I. und II. Klasse erfolgt lediglich zur Weiterführung der Kontrolle und hat auf den Gehaltsbezug während des Krieges keinen Einfluß.
2	Marine-Stabsarzt I. Klasse	Dr. Valentin			O	
3	Marine-Stabsarzt II. Klasse	Dr. Koehl (Otto)			O	
4	"	Dr. Zimmern			N	
5	Marine-Stabsarzt III. Klasse	Jung			N	
6	"	Dr. Hammer			O	
7	Marine-Assistenzarzt	Dr. Stüdemann	1. 8. 17	1. 8. 17	N	Zu lfd. Nr. 3. Seit 15. 12. 1914 zurückgehalten.

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Besoldungsdienstalter	Station	Bemerkungen
	ferner:					
8	Marine-Oberstabsarzt der Seewehr I	Dr. Stöve			N	
9	Marine-Oberstabsarzt der Reserve	Dr. Landgraff			O	
10	"	Dr. Frey (Ernst)			O	
11	Marine-Stabsarzt der Seewehr I	Dr. Schmidt (Heinrich)			O	
12	Marine-Stabsarzt der Reserve	Dr. Draeck			N	
13	"	Dr. Römer			N	
14	"	Dr. Braun (Wolfram)	1.8.17		N	
15	"	Bergmann			O	
16	"	Dr. Behne			O	
17	"	Dr. Rieken			O	
18	"	Dr. Jüngermann			O	
19	"	Dr. Wagner			O	
20	"	Dr. Frhr. v. Sohlern			O	
21	"	Dr. Wöhler			O	
22	Marine-Oberstabsarzt der Reserve (Char.)	Dr. Asbeck	1. 8. 17		N	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

G. A. 3606. Dr. Metzke.

Nr. 250.

Einnahmen aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes.

Berlin, den 30. August 1917.

Bei Durchführung des Hilfsdienstgesetzes aufkommende Strafgelder — §§ 5 und 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt S. 1411 —, §§ 9, 11 und 12 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 — Reichsgesetzblatt S. 85 — fließen wie alle Einnahmen aus Anlaß des Krieges dem Kriegsfonds zu.

Im Bereiche der Marineverwaltung sind diese Strafgelder sowie etwaige sonst noch aufkommende Einnahmen aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes in sinngemäßer Anwendung der Verfügung vom 26. Juni 1917 — E. I. 839 — dem Kapitel 64 Titel 14 der fortdauernden Ausgaben des Kriegs-Jahres-Etats zuzuführen.

Die Einziehung ist von den Marine-Intendanturen — in Berlin durch das Reichs-Marine-Amt — zu bewirken.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

E. I. 1836. Brüninghaus.

Nr. 251.

Ausweise zum Bezug von Lebensmittelkarten für Mannschaften.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 2399/6. 17. B. 2.

Berlin, den 7. August 1917.

1. Auf den Urlaubsscheinen der Unteroffiziere (einschließlich Offizier- und Beamtenstellvertreter) und Mannschaften, die im Standort — innerhalb der Reichsgrenzen — auf Selbstbeköstigung angewiesen sind und die Brot- und Lebensmittelkarten wie die Zivilbevölkerung durch die Kommunalverbände erhalten, ist durch den Truppenteil, wie folgt, zu vermerken, auf wie lange, und zwar über den Urlaubsbeginn hinaus, sie am Standort mit Lebensmittelkarten abgefunden sind:

Im Standort Selbstbeköstiger.

Hat Reichsfleischkarte bis einschließlich .....

Hat Brotmarken (Reichsreisebrothefte) bis einschließlich

Hat Zuckerkarte bis einschließlich .....

Dieser Ausweis ist notwendig, um Doppelbezüge zu verhindern und die Gemeindebehörde des Urlaubsorts in den Stand zu setzen, die Zuständigkeit prüfen und die Brot- und Lebensmittelkarten dementsprechend ausfertigen zu können.

2. Unteroffizieren und Mannschaften zu 1, die aus dienstlicher oder anderer Veranlassung vorübergehend den Standort verlassen und keinen Urlaubsschein erhalten, ist über die Versorgung mit Lebensmittelkarten durch den Truppenteil eine besondere Bescheinigung nach obigem Muster auszustellen.

Im Auftrage: Nachtigall.

Berlin, den 30. August 1917.

Vorstehender Erlaß des Kriegsministeriums wird zwecks Beachtung innerhalb der Marine hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. 13293.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 31. 7. 1917.)

Zu Marine-Oberzahlmeistern:
Marine-Zahlmeister

Kirchner, Bischoff;

zu Marine-Zahlmeistern:
Marine-Zahlmeisteraspiranten

Apfeld, Berndt, Böhmer, Dilling, Grund, Gutt, Heidler, Klein, Krause (Adolf), **Müller** (Fritz), **Schmelzer, Strunck, Thormann** — unter Vorbehalt der Festsetzung ihrer Dienstaltersfolge.

Den Charakter als Marine-Stabszahlmeister erhalten:

Marine-Oberzahlmeister a. D.
Siedentopf.

Befördert:

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Zum Kapitän zur See:
Fregattenkapitän

Irmer;

zum Fregattenkapitän:
Korvettenkapitän

Müller-Palm;

zum Korvettenkapitän:
Kapitänleutnant

Guttmann;

zu Kapitänleutnants:

Oberleutnants zur See

Lafrenz, Meyer (Wilhelm), **Wildeman, Wißmann, Freund, Baltzer.**

Den Charakter als Korvettenkapitän erhalten:

Kapitänleutnant

Spitzner.

Im aktiven Seeoffizierkorps wieder angestellt:

Oberleutnant zur See a. D. (z. Zt. z. D.)

v. Winterfeld, zuletzt von der I. Mar. Insp., als Oberleutnant zur See mit seinem bisherigen Patent vom 27. September 1913 — D2d — und unter Zuteilung zur Marinest. d. Ostsee.

Weiter befördert:

Zum Fähnrich zur See, vorläufig ohne Patent:

Kriegsfreiwilliger mit der Anwartschaft auf die Seeoffizierlaufbahn

Neumann (Alfred);

zu Leutnants der Marineinfanterie, vorläufig ohne Patent:

Fähnriche der Marineinfanterie

Servais, von Lehe;

zu Fähnrichen der Marineinfanterie:

Unteroffiziere

Sommerwerck, Hanselmann, Grashoff;

zum Marine-Chefingenieur:

Marine-Oberstabsingenieur

Schaefer.

Den Charakter als Marine-Chefingenieur erhalten:

Marine-Oberstabsingenieur

Friederichs.

Weiter befördert:

Zum Marine-Oberstabsingenieur:

Marine-Stabsingenieur

Seichter;

zum Marine-Stabsingenieur:

Marine-Oberingenieur

Kliefoth;

zu Marine-Oberingenieuren unter Vorbehalt der Patentierung:

Marine-Ingenieure

Brinker (Max), **Helgenberger;**

zum Marine-Oberstabsarzt:

Marine-Stabsarzt

Dr. **Pinggéra;**

zu Marine-Stabsärzten:

Marine-Oberassistenzärzte

Jung, Dr. **Hammer.**

Ernannt:

Zum Marine-Assistenzarzt, unter Anstellung im aktiven Marine-Sanitätskorps:

Marine-Feldhilfsarzt

Dr. **Stüdemann** (V Berlin).

Ein Patent seines Dienstgrades verliehen:

dem Marine-Oberstabsingenieur a. D. (z. Zt. z. D.)

Grühn.

Den Charakter haben erhalten:

als Kapitän zur See:

Fregattenkapitäne a. D. (z. Zt. z. D.)

Frommann, v. Gordon;

als Kapitänleutnant:

Oberleutnant zur See a. D. (z. Zt. z. D.)

Hernmarck.

Weiter befördert:

Zum Deckoffizierleutnant:

Obersteuermann a. D. (z. Zt. Offizierstellvertreter)

Eckenweber (Wilhelm).

Den Charakter als Deckoffizierleutnant erhalten:

Obertorpeder a. D.

Krafft (August).

Im Beurlaubtenstande.

Befördert:

Zum Kapitänleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Oberleutnant der Reserve

Folkers (Paul) (Bremerhaven);

zu Kapitänleutnants der Reserve des Seeoffizierkorps:

Oberleutnants zur See der Reserve

Borm (III Hamburg), **Leu** (III Hamburg);

zum Kapitänleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Oberleutnant der Reserve

Zillinger (II Düsseldorf);

zum Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps:

Oberleutnant zur See der Reserve

Uhrmacher (I Bremen);

zum Kapitänleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Oberleutnant der Reserve

Huß (VI Berlin);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnants der Reserve

Lehmann (Ernst) (II Leipzig), **Hermens** (Walter) (Siegen);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve
Blattner (I Bremen), **Richarz** (Stade), **Prehn** (I Bremen), **Neef** (I Bremen), **Stapff** (I Bremen);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnants der Reserve
Eckoldt (Erfurt), **Hegelmann** (Ludwigshafen a. Rh.);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve
Speckmann (Celle), **Rieck** (I Bremen), **Paul** (Belgard);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnant der Reserve
Nibbe (III Hamburg);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve
Kramer (I Bremen);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve
Braasch (Flensburg), **Eicke** (Stade), **Hülling** (VI Berlin), **Peters** (Bruno) (I Oldenburg), **Trümper** (II Cassel);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve
Bode (Ferdinand) (Göttingen);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizeflugmeister der Reserve
Schnell (Walter) (Weimar), **Schmidt** (Karl) (Spandau),

Vizefeuerwerker der Reserve
Winter (Harry) (I Bremen), **Rix** (Kiel);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Richter (Georg) (III Hamburg), **Schilf** (III Hamburg), **Pickel** (desgl.);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve
Raven (Gustav) (III Hamburg), **Mengers** (II Oldenburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Borrmann (II Dresden), **Muhl** (Marburg), **Jung** (Heinz) (Barmen);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve
Markgraf (VI Berlin), **Greiser** (Hohensalza);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Trenckmann (Mühlhausen i. Th.), **Lindemann** (Hans), (I Bremen), **Necker** (III Hamburg), **Straßburg** (I Bremen), **Fontane** (III Hamburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve
Müller (Heinrich) (I Oldenburg), **Fischer** (Friedrich) (Hersfeld), **Lindhorst** (II Bremen),

Vizesteuermann der Reserve
Schätzel (Straßburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve:
Hohnen (III Hamburg), **Aden** (I Altona), **Müller** (Friedrich) (Zittau i. S.);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve
Schonauer (Siegburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Böhmer (Hugo) (I Bremen), **Sievers** (Friedrich) (III Hamburg), **Schlegelmilch** (desgl.), **Breithaupt** (Hugo) (II Düsseldorf), **le Coutre** (I Altona), **Beilfuß** (III Hamburg), **Bohmann** (desgl.);

zum Hauptmann der Reserve der Marineinfanterie:

Oberleutnant der Reserve
Hardenberg (Lennep);

zum Oberleutnant der Reserve der Marineinfanterie:

Leutnant der Reserve
Dehning (Ernst) (Kiel);

zu Leutnants der Reserve der Marineinfanterie:

Feldwebel der Reserve
Schützer (Göttingen),

Vizefeldwebel der Reserve
Gundelach (III Hamburg), **Hennings** (Kiel), **Lindemann** (Friedrich) (I Bremen), **Paasche** (VI Berlin), **Mehrens** (Kiel);

zu Marine-Oberingenieuren der Seewehr I:

Marine-Ingenieure der Seewehr I
Rassow (III Hamburg), **Lühder** (desgl.);

zu Marine-Oberingenieuren der Reserve:

Marine-Ingenieure der Reserve
Eberle (I Essen), **Barth** (II Cöln);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr I
Peperkorn (Stettin);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:

Marine-Ingenieuraspirant der Reserve
Wulff (III Hamburg);

zu Marine-Ingenieuren der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr I
Holm (I Altona),

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr II
Heyer (Bremerhaven);

zu Marine-Ingenieuren der Reserve:

Marine-Ingenieuraspiranten der Reserve
Voß (Maximilian) (Mannheim), **Goy** (I Dortmund);

zu Marine-Oberstabsärzten der Reserve:

Marine-Stabsärzte der Reserve
Dr. **Flachs** (Plauen), Dr. **Oxenius** (II Frankfurt a. M.);

zum Marine-Oberstabsarzt der Seewehr I:

Marine-Stabsarzt der Seewehr I
Dr. **Stöve** (Flensburg);

zu Marine-Oberstabsärzten der Reserve:

Marine-Stabsärzte der Reserve
Dr. **Landgraff** (V Berlin), Dr. **Frey** (Ernst) (desgl.);

zum Marine-Stabsarzt der Seewehr I:

Marine-Oberassistenzarzt der Seewehr I
Dr. **Schmidt** (Heinrich) (I Stuttgart), unter Verleihung eines Patents vom 10. Juni 1916 unmittelbar hinter dem Marine-Stabsarzt der Reserve Dr. Hempel;

zu Marine-Stabsärzten der Reserve:

Marine-Oberassistenzärzte der Reserve
Dr. **Dracck** (V Berlin), Dr. **Römer** (III Hamburg);

zum Marine-Stabsarzt der Seewehr I:

Marine-Oberassistenzarzt der Seewehr I
Prof. Dr. **Küster** (I Breslau);

zu Marine-Stabsärzten der Reserve:

Marine-Oberassistenzärzte der Reserve
Dr. **Braun** (Wolfram) (Kattowitz), **Bergmann** (Landsberg a. W.), Dr. **Behne** (Gießen), Dr. **Nicken** (Martin) (II Bremen), Dr. **Jüngermann** (II Hannover), Dr. **Loth** (III Hamburg), Dr. **Wagner** (Kiel), Dr. **Frhr. v. Sohlern** (II Dresden), Dr. **Wöhler** (II Altona);

zu Marine-Oberassistenzärzten der Reserve:

Marine-Assistenzärzte der Reserve
Dr. **Müller** (Friedrich) (III Hamburg), Dr. **Hinrichsen** (Flensburg), Dr. **Coerper** (Barmen), Dr. **Werr** (Mannheim), Dr. **Beck** (II Stuttgart), Dr. **Höbig** (Beuthen i. Ob. Schles.);

zum Marine-Oberassistenzarzt der Seewehr II:

Marine-Assistenzarzt der Seewehr II
Dr. **Werner** (Otto) (Rendsburg);

zu Marine-Oberassistenzärzten der Reserve:

Marine-Assistenzärzte der Reserve
Dr. **Frehn** (Meschede), **Pfeufer** (Zweibrücken), Dr. **Wienert** (Königsberg), Dr. **Schertlin** (Ernst) (I Bochum), Dr. **Pape** (II Düsseldorf), Dr. **Seeger** (II Bremen), Dr. **Rasor** (II Frankfurt a. M.), Dr. **Haupt** (Würzburg), Dr. **Auffermann** (Göttingen).

Für die Dauer seiner Verwendung im Kriegssanitätsdienst zum Marine-Feldhilfsarzt ernannt:

nicht approbierter Marine-Unterarzt (Feldunterarzt)
Diebel (V Berlin).

Ein Patent ihres Dienstgrades verliehen:

dem Kapitänleutnant der Seewehr I des Seeoffizierkorps
Schreyer (Ottomar) (II Dresden),

dem Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Zieschank** (V Berlin), und zwar vom 24. Dezember 1915 unmittelbar hinter dem Marine-Stabsarzt der Reserve Dr. Born.

Den Charakter als Marine-Oberstabsarzt erhalten:

Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Asbeck** (Lüneburg).

Zur Reserve des Seeoffizierkorps zurückversetzt:

Kapitänleutnant der Seewehr I des Seeoffizierkorps
Zander (Emil) (Bremerhaven).

Ernannt:

(Allerh. Bestallungen v. 20. 8. 1917.)

Miller, Dr. **Scherber** — Wirkliche Admiralitätsräte und vortragende Räte im R. M. A. — zu Geheimen Admiralitätsräten mit dem Range der Räte I. Klasse

Schroeder, Marine-Intendant — zu Geheimen Admiralitätsräten mit dem Range der Räte I. Klasse

Pilatus, Marine-Oberbaurat, Schiffbau-Betriebsdirektor, zum Geheimen Marine-Baurat und Schiffbaudirektor;

Bergemann, Marine-Baurat für Schiffbau, char. Marine-Oberbaurat, zum Marine-Oberbaurat und Schiffbau-Betriebsdirektor;

Blechschmidt, Marine-Schiffbaumeister, char. Marine-Baurat, zum Marine-Baurat für Schiffbau.

Meyer (Rudolf), staatlich geprüfter Baumeister des Schiffsmaschinenbaufaches, zum Marine-Maschinenbaumeister.

Charakterverleihungen:

(Allerh. Patente v. 20. 8. 1917.)

Thoma, Werftverwaltungsdirektor, den Charakter als Geheimer Admiralitätsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse,

Wiggert, Bureauvorsteher beim Admiralstabe der Marine, den Charakter als Rechnungsrat erhalten.

Lösche, Marine-Baurat für Schiffbau
Kenter, Marine-Baurat für Maschinenbau
} den Charakter als Marine-Oberbaurat mit dem Range der Fregattenkapitäne,

Riemeyer, Marine-Schiffbaumeister
Meyer, Marine-Maschinenbaumeister
} den Charakter als Marine-Baurat mit dem Range der Korvettenkapitäne — erhalten.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 12. 8. 1917.)

Vogel, Radebach, charakterisierte Marine-Intendantursekretäre, zu etatsmäßigen Marine-Intendantursekretären.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 25. 8. 1917.)

Lührs, Bautechniker,
Schroeder, Marine-Zeichner
} zu Marine-Werkmeistern.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 12. 8. 1917.)

Tank, Labahn, Janneck, König, Grötzebauch, Werftbuchführer, den Titel „Ober-Werftbuchführer",

(Staatsf. d. R. M. A. v. 19. 8. 1917.)

Schuster, Natho, Schildt, Schlicht, Torpedotechniker, den Titel „Obertorpedotechniker",

(Staatsf. d. R. M. A. v. 21. 8. 1917.)

Springer, Minentechniker, den Titel „Oberminentechniker" — erhalten.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Der Abschied bewilligt:

Dem Oberleutnant zur See
Gehlert;
dem Leutnant der Marineinfanterie
Schneider (Emil).

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Marine-Chefingenieur
Altenfeld;
dem Marine-Oberingenieur z. D.
Meinert;
dem Marine-Oberstabsarzt
Dr. **Tillmann**.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension unter Überführung zu den Marine-Sanitätsoffizieren der Seewehr I bewilligt:

Dem Marine-Stabsarzt
Dr. **Schmidt** (Ludwig).

Aus der aktiven Seeoffizierlaufbahn entlassen:

Fähnriche zur See
Ladewig, Klose (Frithjof).

Im Beurlaubtenstande.

Der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps
Bokelberg (Bremerhaven),
dem Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Wortmann** (Julius) (Recklinghausen).

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst bewilligt:

Dem Torpeder-Kapitänleutnant
Gruhl, unter Verleihung des Charakters als Torpeder-Kapitän.

(A. K. O. v. 27. 8. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst bewilligt:

Dem Torpedo-Stabsingenieur
Redeker, unter Verleihung des Charakters als Torpedo-Oberstabsingenieur.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 30. 7. 1917.)
Mostert, Marine-Obermeister.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 18. 8. 1917.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Georg,
Dieckmann
} Kapitänleutnants.

(A. K. O. v. 20. 8. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Saltzwedel, Oberleutnant zur See.

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Sachsenberg, Leutnant zur See,
Osterkamp, Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie.

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse:

Dr. **Tillmann**, Marine-Oberstabsarzt a. D.

Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

Meinert, Marine-Oberingenieur a. D.

Die Rettungsmedaille am Bande:

Christiansen, Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie,
Dreyer, Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie.

Nachruf.

Am 19. August 1917 starb nach längerem Leiden zu Berlin der

Geheime Rechnungsrat Herr

Gottfried v. Helden-Gąsiorowski,

Inhaber des Eisernen Kreuzes am weiß-schwarzen Bande und anderer Orden.

Seit dem Jahre 1881 im Marinedienste, seit 1884 in der Admiralität bzw. beim Oberkommando und Admiralstab der Marine tätig, hat der Verstorbene in allen seinen Stellungen mit unermüdlichem Pflichteifer und größter Hingabe an den Dienst seines Amtes gewaltet. Seine treue Arbeit, sein ehrenwerter Charakter und sein stets liebenswürdiges Wesen sichern ihm bei seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern ein ehrendes Andenken.

Berlin, den 21. August 1917.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

In Vertretung.
Reinhard Koch.
Vizeadmiral.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Der „Zentralstelle für Angelegenheiten freiwilliger Gaben an die Kaiserliche Marine" in Kiel, Seebadeanstalt, sind jetzt nachstehende

„Abnahmestellen für Liebesgaben an die Kaiserliche Marine"

unterstellt:

1. in Berlin, Reichs-Marine-Amt, unter Leitung des Delegierten Vizeadmiral z. D. Winkler,
2. in Kiel, Turnhalle der Marineakademie, unter Leitung des Delegierten Kontreadmiral z. D. Ascher,
3. in Wilhelmshaven, Intendanturgebäude, unter Leitung des Delegierten Rentner Reiche,
4. in Cuxhaven, Fischereihalle, unter Leitung des mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Delegierten beauftragten Marine-Stabsarztes d. R. Dr. Boeck,
5. in Geestemünde, Fährhaus, unter Leitung des mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Delegierten beauftragten Marineintendantursekretärs Dowaldt,
6. in Libau, Liebesgabendepot, unter Leitung des Delegierten v. Österreich.

Die Verfügung vom 29. Oktober 1914 (Marineverordnungsblatt Seite 347) ist mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

Todesfälle.

Lauche, Werftmaschinist, am 13. August 1917 in Wilhelmshaven gestorben.